

Reglement Kindertagesstätte St. Moritz - KiTa

(gültig per 01.08.2025)

1. Schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinde St. Moritz

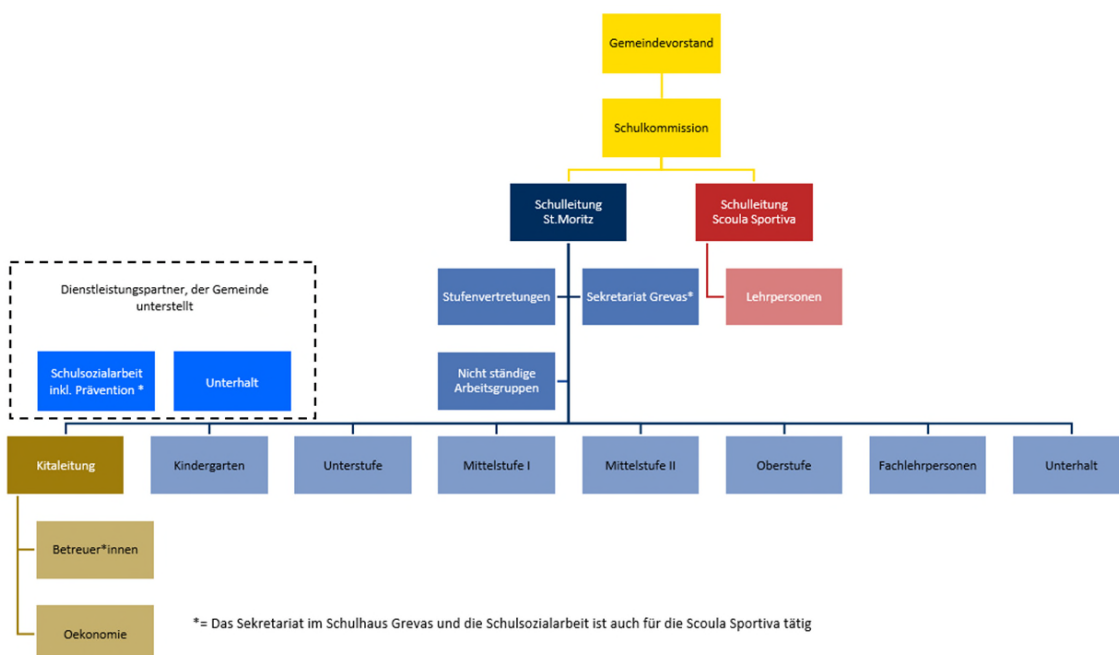
Gemäss der Verordnung über weitergehende Tagesstrukturen vom 1. August 2013 ist die Schulträgerschaft verpflichtet, bei Bedarf ein Angebot der erweiterten Tagesstrukturen zu stellen.

Der Betreuungsbedarf an der Gemeindeschule St. Moritz hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wurde 2024 ein Zusatzbau erstellt, da der bisherige Platz nicht mehr ausreichend war.

Die KiTa St. Moritz wird von einer Co-Leitung geleitet, bestehend aus einer administrativen und einer pädagogischen Leitung. Durch gezielte Aktivitäten und ein unterstützendes Umfeld werden die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert, während gleichzeitig Werte vermittelt werden und das soziale Miteinander von grosser Bedeutung ist.

2. Trägerschaft und Verantwortlichkeiten

2.1. Organigramm



2.2 Verantwortlichkeiten

Aufgaben	Schul-trägerschaft	Gemeinde-verwaltung	Schulleitung	KiTa-Leitung
Bewilligungen und Anmeldungen Kanton	E			D
Deklaration für Subventionen AVS			E	D
Deklaration und Subventionen SoA GR				D
Stellenausschreibung Leitungsstelle	E		D	
Wahl der Leitung	D		D	
Pflichtenheft für die Leitung	D		M	
Arbeitsverträge für die Leitung	D		M	
Mitarbeitergespräch Leitung	E		D	
Stellvertretung für Leitung			E	D
Stellenausschreibung Betreuende			E	D
Wahl der/des Betreuenden	D		M	M
Pflichtenhefte für Betreuende			E	D
Arbeitsverträge für Betreuende	D		M	
Weiterbildung Leitung/ Betreuende			E	D
Stunden- & Spesenabrechnung Leitung			E	D
Stunden- & Spesenabrechnung Betreuende			E	D
Auszahlung Löhne und Sozialleistungen		D		
Arbeitspläne, Einteilung Betreuende			E	D
Organisation Tagesablauf				D
Organisation/Durchführung Teamsitzungen				D
Mitarbeitergespräche Betreuende			E	D
Menüzusammenstellung				D
Bestellungen Essen				D
Hygienekonzept und Zertifizierung Küche			E	D
Verantwortlichkeit Gebäude		D		M
Reinigung Gebäude				D
Kommunikation Lehrerschaft/KiTa			D	D
Anmeldewesen Kinder				D
Informationen an Eltern			E	D
Homepage				D
Öffentlichkeitsarbeit			D	D
Tägliche Anwesenheitskontrolle Kinder				D
Abmeldungen bei Krankheit/Jokertage				D
Stundenabrechnungen Kinderbeiträge				D
Rechnungsstellung für Eltern		D		M
Jährliche Budgetierung	E		M	M
Anschaffungen	E		E	D
Verantwortung für Konto	E	D	A	M
Kontierung Rechnungen			E	D
Buchhaltung		D	E	M

* = Das Sekretariat im Schulhaus Grevas und die Schulsozialarbeit ist auch für die Scuola Sportiva tätig

E = Entscheid (Gesamtverantwortung)

A = Antragsrecht

B = Beratung

D = Durchführung

I = Information

M = Mitwirkung

3. Allgemeines

- 3.1. Die KiTa St. Moritz bietet Schulkindern und Kindergärtnerinnen, die in St. Moritz die Gemeindeschule besuchen, eine schulergänzende Tagesstruktur inkl. Mittagstisch an (gemäss neuem Schulgesetz und der Tagesstrukturverordnung vom 19. März 2013).
- 3.2. Kinder, welche die KiTa besuchen, haben sich an die Regeln der KiTa (siehe Punkt 12) zu halten und den Anordnungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Verstösst ein Kind fortdauernd gegen die Regeln der KiTa, wird das Gespräch mit dem Kind und den Eltern gesucht. Nach schriftlicher Verwarnung ohne Verbesserung kann das Kind von der KiTa ausgeschlossen werden.
- 3.3. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben in der KiTa zu erledigen. Nach Möglichkeit werden sie dabei von den KiTa-Mitarbeitenden unterstützt.
- 3.4. Für Freizeitaktivitäten im Freien benötigen die Kinder wettergerechte Kleidung. Beschriftete Ersatzkleidung kann in einer Tasche in der KiTa deponiert werden.
- 3.5. Gemäss Anmeldung kann der Heimweg der Kinder individuell erfolgen. Entweder die Kinder gehen alleine nach Hause oder aber sie werden von den Eltern abgeholt. Wird ein Kind ausnahmsweise von einer Drittperson abgeholt, ist die KiTa entsprechend zu informieren. Die KiTa-Leitung muss informiert werden, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf.

4. Öffnungszeiten, Ferien und Feiertage

- 4.1. Während der Schulzeit ist die KiTa von Montag bis Freitag von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Bei einer Anmeldung von mindestens acht Kinder ist die KiTa zudem von 07:30 Uhr bis 08:20 Uhr offen. Falls der Bedarf an einzelnen Angeboten über einen längeren Zeitraum ungenügend vorhanden ist, kann das Angebot gestrichen werden.
- 4.2. Während den Weihnachts-, Chalandamarz-, sowie den Sommerferien ist die KiTa offen. Die Öffnungszeiten sind von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Durchführung findet ab fünf Anmeldungen statt.
- 4.3. Während den restlichen Schulferien sowie an den Feiertagen wie Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und Stephanstag bleibt die KiTa geschlossen. Vor den Ferien und den Feiertagen schliesst die KiTa um 17:00 Uhr.

5. KiTa-Küche

- 5.1. Das Essen wird von einer/einem ausgebildeten Koch/Köchin täglich frisch zubereitet gemäss den kantonalen Richtlinien «Fourchette verte». Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung zugeordnet. Es wird grossen Wert auf eine gesunde, ausgewogene und saisonale Ernährung gelegt.
- 5.2. Die Küche der KiTa St. Moritz ist durch das Gesundheitsamt Graubünden zertifiziert. Das Zertifikat «Auszeichnung Verpflegungsangebot» wird alle zwei Jahre erneuert.
- 5.3. Auf religiöse und ethische Besonderheiten und Bedürfnisse wird Rücksicht genommen. Ebenso werden Allergien berücksichtigt, jedoch nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Attests. Gegebenenfalls werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht und vereinbart.
- 5.4. Das Amt für Lebensmittelsicherheit Graubünden führt unangekündigte und regelmässige Kontrollen durch. Ein Hygienekonzept ist vorhanden.

6. Aufnahme, Anmeldung, Absenzen, Ausschluss

6.1. In die KiTa werden in erster Linie Kinder aufgenommen, die die Gemeindeschule St. Moritz besuchen und regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Woche während einer Periode in die KiTa kommen.

6.2. Für die Kindergartenkinder wird nach der Anmeldefrist ein Transport organisiert, welcher sie gemäss ihrer Anmeldung im Kindergarten abholt und sie ggf. wieder dahin zurückbringt. Dieser Transport läuft über ein Taxiunternehmen. Sollte auf Grund von Krankheit, Jokertagen oder ähnlichem ein Transport für ihr Kind nicht nötig sein, muss sowohl die KiTa-Leitung via Klapp sowie das Taxi-Unternehmen per Telefon auf 081 833 35 55 durch die Eltern informiert werden. Haben Schul- oder Kindergartenkinder Aktivitäten, welche von der Schule organisiert sind und ausserhalb des Schulareals stattfinden, wird bis zur 2. Klasse eine Begleitung (ggf. mit dem Taxi) gewährleistet.

6.3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Die Anmeldung ist online auf der Website der Gemeinde St. Moritz mittels Formular auszufüllen. Die Anmeldefrist muss eingehalten werden. Bei zu spät eingereichter Anmeldung kann kein Platz garantiert werden, zudem wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

6.4. Je nach personellen Kapazitäten können Kinder auch über die vertraglichen Zeiten hinaus betreut werden (ausgenommen davon sind Mittagsbetreuung mit Mittagessen). Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz liegt bei der KiTa-Leitung. Diese kurzfristigen und zusätzlichen Betreuungsstunden werden in Rechnung gestellt. Ein Abtauschen mit vertraglich festgelegten Zeiten ist nicht möglich.

6.5. Die Betreuungszeiten werden mittels online Anmeldeformular festgelegt. Die Anmeldung ist verbindlich, die Betreuungsstunden werden gemäss Anmeldung in Rechnung gestellt. **Die Anmeldung erfolgt bis Ende Mai für das gesamte Schuljahr.**

6.6. Neue Anmeldungen oder Änderungen der bereits angemeldeten Betreuungsstunden pro Periode sind bis zu folgenden Daten möglich:

für Periode I	für Periode II	für Periode III	für Periode IV	für Periode V
bis 15. Juli	bis 15. September	bis 15. Dezember	bis 15. Februar	bis 15. April

6.7. Für die Ferien-KiTa gilt eine separate Anmeldung. Die Familien werden per Klapp über Programm und Anmeldeschuss informiert.

6.8. Jegliche Absenzen (auf Grund von Krankheit, Bezug von Jokertagen, Arztbesuche etc.) sind via Klapp zu melden. Bei Nichterscheinen eines Kindes werden die Eltern informiert. Kurze Absenzen berechtigen nicht zu einer Rückerstattung des Tarifs. Ein Abtausch der Stunden ist nicht möglich. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Absenz kann gegen Einreichung eines Arztzeugnisses eine Rückerstattung eingefordert werden.

6.9. Absenzen auf Grund von schulinternen Veranstaltungen werden bei der Rechnungstellung in Abzug gebracht.

6.10. Die Kinder müssen zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden. Bei wiederholtem zu spätem Abholen wird die angebrochene Betreuungsstunde in Rechnung gestellt.

6.11. Wiederholte unentschuldigte Absenzen, das Nichtbezahlen der Rechnung, undiszipliniertes Verhalten des Kindes oder unüberbrückbare Differenzen mit den Eltern können zum Ausschluss führen. Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach Gesprächen und schriftlicher Verwarnung zwischen der KiTa-Leitung, der Schulleitung und den Eltern.

7. Krankheit und Unfall, Versicherung

7.1. Kranke Kinder dürfen die KiTa nicht besuchen. Kinder sollten mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie wieder in die KiTa geschickt werden. Ein Kind, welches die Schule wegen Krankheit nicht besucht, kann auch nicht die KiTa besuchen.

7.2. Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der KiTa, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Das Kind muss umgehend abgeholt werden. Bei einem Notfall ist das Betreuungspersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

7.3. Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Erläuterungen dazu finden sich im Schulgesetz (Art. 52) und in der Schulverordnung (ebenfalls Art. 52). Es wird empfohlen, dass Eltern auch eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Diese Empfehlung ist jedoch nicht obligatorisch. Bei verlorenen, beschädigten oder gestohlenen privaten Spielsachen haftet die KiTa nicht.

8. Tarife während der Schulzeit

8.1. Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Wohngemeinde. Bei quellenbesteuerten Personen wird das anrechenbare Einkommen nach Art. 99 des Steuergesetzes berechnet.

8.2. Bei Verheirateten wird das gemeinsame steuerbare Einkommen berücksichtigt, bei in Konkubinat lebenden Paaren wird das steuerbare Einkommen beider Elternteile berücksichtigt.

Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteilen richtet sich die Berechnung nach dem steuerbaren Einkommen des Elternteils, welcher die elterliche Sorge innehat.

Bei geteilter oder alternierender Sorge werden die steuerbaren Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Falls jedoch ein Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge zahlt, die bereits im steuerbaren Einkommen des anderen Elternteils enthalten und im steuerbaren Einkommen berücksichtigt sind, kommt diese Regelung nicht zum Tragen.

8.3. Mit der Anmeldung ermächtigen die Eltern das zuständige Steueramt, unter Wahrung des Steuergeheimnisses, die gemachten Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren oder die Tarifstufe festzulegen.

8.4. Die Tarife werden von der KiTa-Leitung jährlich über die Gemeinde überprüft und wenn nötig angepasst.

8.5. Tarifänderungen werden von der KiTa-Leitung mindestens drei Monate im Voraus angekündigt.

8.6. Familien werden mit einem Geschwisterrabatt unterstützt. Das Kind, welches die meisten Betreuungsstunden und Essen bezieht, bezahlt den normalen Tarif. Jedes weitere Kind bezahlt 50% des ordentlichen Tarifes.

8.7. Schüler ab der Oberstufe, welche den Mittagstisch besuchen, werden nur bis 13:00 Uhr betreut. Ansonsten dauert der Mittagstisch von 11:55 bis 13:55 Uhr.

8.8. Tariftabelle

Stufe	ab CHF Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens	bis CHF Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens	Tarif Betreuung pro Stunde/Kind	Tarif Essen/Kind
A	0.00	34'999.00	1.10	4.50
B	35'000.00	49'999.00	2.60	6.50
C	50'000.00	64'999.00	4.00	8.50
D	65'000.00	79'999.00	5.30	9.50
E	80'000.00	94'999.00	6.60	10.50
F	95'000.00		7.90	10.50

8.9. Für die Taxifahrt vom Kindergarten in die KiTa und retour wird CHF 1.50 pro Strecke verrechnet.

9. Tarife während der Ferien-KiTa

9.1. Die Tarife der Ferien-KiTa richten sich generell nach der Tariftabelle 8.8.

9.2. Nicht ortsansässige Kinder bzw. deren Eltern werden eine Stufe höher als in der letzten, definitiven Steuererklärung eingeteilt.

9.3. Ein Geschwisterrabatt wird sowohl Einheimischen als auch nicht Ortsansässigen wie folgt gewährt: Das Kind, welches die meisten Betreuungsstunden und Essen bezieht, bezahlt den normalen Tarif. Jedes weitere Kind bezahlt 50% des ordentlichen Tarifes.

9.4. Wir gewähren überdies einen weiteren Ferienrabatt: der maximale Preis für eine Ganztagesbetreuung und ein Mittagessen beträgt acht Betreuungsstunden in ihrer Tarifstufe, zuzüglich Essenspreis. Die Kinder werden während eines ganzen Tages maximal zehn Stunden betreut.

9.5. Eltern, welche in anderen Gemeinden wohnhaft sind, müssen ihre letzte definitive Steuererklärung mit der Anmeldung einreichen. Wird dies verweigert, geschieht die Einteilung in die oberste Tarifstufe (in der Ferien-KiTa Stufe E).

9.6. Während der Ferien-KiTa können Zusatzkosten in Bezug auf das Programm anfallen. Diese Kosten sind auf der entsprechenden Anmeldung ausgewiesen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Rechnungsstellung, Zahlungsverzug, Steuernachweis

10.1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ende der Periode. Somit können allfällige Korrekturen noch abgerechnet werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt. Bei Zahlungsverzug kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

10.2. Steuernachweise werden nicht automatisch verschickt, sondern müssen bei Bedarf direkt bei der Gemeinde eingefordert werden.

11. Verschiedenes

11.1. Dieses Reglement ist Gegenstand der Betreuungsvereinbarung. Mit der Online-Anmeldung bestätigen die Eltern, dieses gelesen zu haben.

11.2. Anregungen oder Beschwerden sind an die KiTa-Leitung zu richten. Findet sich keine Lösung zwischen Eltern und KiTa-Leitung, kann die Schulleitung und in weiterer Instanz die Schulkommission beigezogen werden.

12. Regeln in der KiTa

Dies sind Grundregeln der KiTa. In den einzelnen Räumen können zusätzliche Regeln aufliegen.

Generell

- Die Kinder melden ihr Eintreffen oder ihr Verlassen der KiTa-Leitung oder dem Betreuersteam.
- Körperliche Gewalt wird nicht geduldet und kann zum Ausschluss aus der KiTa führen
- Fluchen ist untersagt.
- Nach dem Spielen oder Basteln wird zusammen aufgeräumt.
- Mutwilliges Zerstören von Spielsachen wird mit den Eltern besprochen und gegebenenfalls verrechnet.
- Handys sind wie auf dem gesamten Schulareal auch in der KiTa grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können ab einer gewissen Altersklasse und nur in Absprache mit den KiTa-Mitarbeitenden bemessen werden.
- In der KiTa werden Hausschuhe getragen.
- Auf dem Schulareal gelten die gängigen Regeln der Schule. Die KiTa-Leitung hält die Kinder dazu an, diese einzuhalten.

Esstisch

- Das Essen wird pro Tisch gemeinsam begonnen und beendet. Bei einer hohen Belegungszahl werden zwei Essenszeiten eingeführt.
- Am Tisch wird nicht gespielt und in angemessener Lautstärke gesprochen.
- Jedes Kind wird dazu motiviert, eine kleine Portion aller Speisen zu probieren.
- Es werden angemessene Portionen geschöpft. Generell wird darauf geachtet, dass aufgegessen wird.
- Es werden abwechslungsreiche und ausgewogene Menüs geboten. Innerhalb der Woche gibt es jeweils Fleisch oder Fisch oder ein vegetarisches Menü mit einer Kohlenhydratbeilage. Salat und Früchte stehen täglich zur Verfügung. Zwei bis drei Mal pro Woche gibt es eine kleine Nachspeise.
- Nach dem Essen werden die Zähne geputzt.